

*Notiz für den Vorsteher des Politischen Departements, W. Spühler¹*KARTELLVERFAHREN DER EG-KOMMISSION
GEGEN EUROPÄISCHE FARBSTOFFHERSTELLER

[Bern,] 18. August 1969

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat mit Entscheid vom 24. Juli 1969² die Basler Firmen Ciba, Geigy und Sandoz und weitere europäische Firmen inner- und ausserhalb des Gemeinsamen Marktes wegen Preisabsprachen auf dem Farbstoffmarkt mit hohen Geldbussen belegt.

Am 15. August 1969³ fand eine Besprechung zwischen Vertretern der drei Firmen und der Bundesverwaltung unter dem Vorsitz des Unterzeichneten statt. Sie diente der Beurteilung der Lage und der Frage eines allfälligen behördlichen Einschreitens. Es wurde festgestellt, dass der Entscheid der Kommission keine Völkerrechtsverletzung darstellt. Auch die Zustellung der einzelnen Entscheide erfolgte diesmal⁴ ohne Verletzung der schweizerischen Gebietshoheit⁵, indem sich die Kommission hiefür an die Tochtergesellschaften der drei Firmen im EG-Raum wandte. Herr Botschafter Wurth hatte die Gewährung von Rechts-hilfe zu diesem Zweck nach unseren Instruktionen abgelehnt.

Die Firmen haben nun die Möglichkeit, an den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zu gelangen. Im dortigen Verfahren können alle Einwände materieller und formeller Natur – kein Verstoß gegen die EWG-Kartellvorschriften, Ungültigkeit der Zustellung nach EWG-Recht und weitere

1. *Notiz*: E2001E#1980/83#754* (C.41.765.12). Verfasst von F. Moser und unterzeichnet von E. Diez.

2. *Vgl. die Notiz der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom Juli 1969, Doss. wie Anm. 1.*

3. *Vgl. dazu die Notiz von J. Manz vom 15. August 1969, dodis.ch/32503.*

4. *Zur Eröffnung des Verfahrens durch die EG-Kommission vgl. das Telegramm Nr. 3 von P. H. Wurth an E. Diez vom 8. Januar 1968, dodis.ch/32500; das Schreiben von E. Diez an F. Vischer vom 11. Januar 1968, dodis.ch/32484; die Notiz von F. Moser vom 17. Januar 1968, dodis.ch/32501 und die Notiz von S. Arioli vom 1. April 1969, dodis.ch/32502.*

5. *Zur Frage der verbotenen Handlungen für einen fremden Staat in der Schweiz vgl. Dok. 26, dodis.ch/32619.*



Verfahrensmängel, aber auch die Frage der Unterwerfung von Firmen mit Sitz ausserhalb der EG – geltend gemacht werden.

Seitens der schweizerischen Behörden besteht deshalb kein Anlass zu irgendwelchen Schritten. Für eine diplomatische Intervention fehlt es wie erwähnt an der Völkerrechtswidrigkeit, aber auch an andern Voraussetzungen (Erschöpfung des Instanzenzuges usw.). Wir werden Herr Botschafter Wurth in diesem Sinne orientieren⁶.

6. *Telegramm Nr. 16 vom Politischen Departement an die schweizerische Mission bei den europäischen Gemeinschaften in Brüssel vom 19. August 1969, E7113A#1980/62#450* (777.08.1).*